

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01189 vom 9. Oktober 2017**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-10-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2016.01189](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.01189)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01189 du 9 octobre 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01189 del 9 ottobre 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

2. November 2013 im Fall Nr. IV. 20 13. 00 715 (Urk. 7/23 ) be fasste sich das Gericht mit einer von der IV-Stelle angeordneten Begutach tung.

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind unrechtmässig bezogene Leistungen zu rückzuerstatten.

Der Rückforderungsanspruch erlischt spätestens mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung (Art. 25 Abs. 2 ATSG).

In der Invalidenversicherung gilt der Erlass des Vorbescheids als fristwährend (Urteil des Bundesgerichts 8C\_699/2010 vom 8. Februar 2011 = SVR 2011 IV Nr. 52, E. 2).

#### **E. 1.2**

Gemäss Art. 50 Abs.

#### **E. 1.3**

Abschnitt 10.7.2.2 der Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung enthält Bestimmungen betreffend die Verrechnung mit Nachzahlungen .

Rz 10621 lautet: Steht der selben leistungsberechtigten Person für den gleichen Zeitabschnitt, für welchen sie zu Unrecht Leistungen bezogen hat, eine Nachzahlung von Renten bzw. Hilflosenentschädigungen in geringerem Betrage zu (z.B. nachträgliche Korrektur des Rentenbetrages), so ist nur die Differenz zwischen der zu Unrecht ausbezahlten Leistung und dem Nachzahlungsbetrag zurück zu fordern.

Rz 10623 lautet: Im Falle der teilweisen Verrechnung der zu Unrecht bezogenen Leistungen mit Nachzahlungen erstreckt sich die Rückforderung nur auf den Differenzbetrag.

Rz 10626 hält betreffend Verjährung der Rückforderung fest: Massgebend ist dabei einerseits das Datum der Rückforderungsverfügung und andererseits das Datum, an welchem die Leistung effektiv erbracht wurde und nicht der Zeitpunkt, in dem sie nach Gesetz hätte ausgerichtet werden sollen (ZAK 1982 S. 492).

#### **E. 1.4**

Verwaltungsweisungen sind für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich . Es soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen.

Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 141 V 139 E. 6.3.1).

## **E. 2**

des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) findet

für die Verrechnung Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sinngemäss Anwendung.

Gemäss Art. 20 Abs. 2 lit. a AHVG können mit fälligen Leistungen unter anderem Forderungen aufgrund des AHVG und des IVG verrechnet werden.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin ging in der angefochtenen Rückforderungsverfügung (Urk. 2/1 S. 1) davon aus, gemäss Rz 10612 RWL sei die Differenz zwischen zu Unrecht ausbezahlten Leistungen und in die gleiche Periode fallenden Nachzahlungen zurückzufordern (lit. a). Gemäss Rz 10626 RWL verjähre die Rückforderung dieses Differenzbetrags fünf Jahre nach der einzelnen Rentenzahlung, dafür massgebend sei das Datum, an welchem die Leistung effektiv erbracht worden sei (lit. b).

Zivilrechtliche Verrechnungsbestimmungen könnten nur analogieweise angewendet werden. So sei unter anderem eine zeitliche Kongruenz nur bei der zwei gübergreifenden Verrechnung erforderlich (Urk. 6 S. 2 Ziff. 3b).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt (Urk. 1), Rz 10612 RWL sei nur anwendbar, wenn die der versicherten Person zustehende Nachzahlung geringer sei als die Rückforderung (S. 5 f. Ziff. 5). Wie bei einer Verrechnung von bereits verjährten Rückforderungsansprüchen zu verfahren sei, sei weder im ATSG noch im IVG geregelt. Deshalb müssten die Bestimmungen des Zivilrechts herangezogen werden (S. 6 Ziff. 6). Die Rückforderungen, die sich auf zwischen 1. August 2008 und 31. März 2013 ausgerichteten Zahlungen bezögen, könnten nicht mit Nachzahlungen verrechnet werden, weil sie im genannten Zeitpunkt noch gar nicht existiert hätten (S. 9). Mehr als fünf Jahre zurückliegende Rückforderungsansprüche seien verjährt und könnten nicht verrechnet werden (S. 9 Mitte).

### **E. 2.3**

Strittig und zu prüfen ist, wie sich der dem Beschwerdeführer zuerkannte Rentenanspruch und die ihn treffende Rückforderung von zu Unrecht erhaltenen Leistungen zueinander verhalten.

Unbestritten sind die beiden befristeten Rentenzusprachen und die monatlichen Frankenbeträge.

### **E. 3.1**

Ausbezahlt wurden dem Beschwerdeführer (vgl. Urk. 7/30 S. 3): - eine Viertelsrente von August 2006 bis März 2013 - eine Kinderrente von August 2006 bis März 2013 - eine Kinderrente von August 2006 bis Oktober 2012 - eine Kinderrente von August 2006 bis August 2011

### **E. 3.2**

Zuerkannt wurde dem Beschwerdeführer ein Anspruch auf eine ganze Rente (zuzüglich Kinderrenten) für folgende Perioden (Urk. 2/2-3): (a) von August 2006 bis Januar 2007 (b) von August 2012 bis März 2013

### **E. 3.3**

In der mit (a) bezeichneten Periode wurde dem Beschwerdeführer bereits eine Viertelsrente ausbezahlt. Somit steht ihm für diese Zeit noch eine Nachzahlung entsprechend der Differenz zwischen einer ganzen und einer Viertelsrente zu.

Die Viertelsrente belief sich im Jahr 2006 auf Fr. 505.-- und im Jahr 2007 auf Fr. 519.--, die zugehörige Kinderrente auf Fr. 202.-- und Fr. 208.-- (Urk. 7/30 S. 3). Die ganze Rente belief sich im Jahr 2006 auf Fr. 2'017.-- und im Jahr 2007 auf Fr. 2'073.--, die zugehörige Kinderrente auf Fr. 807.-- und Fr. 829.-- (Urk. 7/30 S. 2).

Daraus resultiert bei der Rente des Beschwerdeführers eine Differenz von monatlich Fr. 1'512.-- im Jahr 2006 und von Fr. 1'554.-- im Jahr 2007, bei den Kinderrenten eine solche von Fr. 605.-- im Jahr 2006 und von Fr. 621.-- im Jahr 2007.

Dies ergibt folgende Nachzahlungsansprüche in Franken:

Beschwerdeführer

+ 3 Kinderrenten

= Total

August 2006

1'512

+ 1'815

= 3'327

September 2006

1'512

+ 1'815

= 3'327

Oktober 2006

1'512

+ 1'815

= 3'327

November 2006

1'512

+ 1'815

= 3'327

Dezember 2006

1'512

+ 1'815

= 3'327

Januar 2007

1'554

+ 1'863

= 3'417

Total

20'052

Bezogen auf die Periode (a) steht dem Beschwerdeführer somit ein Anspruch von Fr. 20'052.-- zu.

### **E. 3.4**

In der mit (b) bezeichneten Periode wurden dem Beschwerdeführer ebenfalls eine Viertelsrente sowie eine Kinderrente (von August bis Oktober 2012 deren zwei) bereits ausbezahlt.

Die Viertelsrente belief sich im Jahr 2012 auf Fr. 545.-- und im Jahr 2013 auf Fr. 549.--, die zugehörige Kinderrente auf Fr. 218.-- und Fr. 220.-- (Urk. 7/30 S. 3). Die ganze Rente belief sich im Jahr 2012 auf Fr. 2'032.-- und im Jahr 2013 auf Fr. 2'049.--, die zugehörige Kinderrente auf Fr. 813.-- und Fr. 820.-- (Urk. 7/30 S. 2).

Daraus resultiert bei der Rente des Beschwerdeführers eine Differenz von monatlich Fr. 1'487.-- im Jahr 2012 und von Fr. 1'500.-- im Jahr 2013, bei den Kinderrenten eine solche von Fr. 595.-- im Jahr 2012 und von Fr. 600.-- im Jahr 2013.

Dies ergibt folgende Nachzahlungsansprüche in Franken:

Beschwerdeführer

+ Kinderrenten

= Total

August 2012

1'487

+ 1'190

= 2'677

September 2012

1'487

+ 1'190

= 2'677

Oktober 2012

1'487

+ 1'190

= 2'677

November 2012

1'487

+ 595

= 2'082

Dezember 2012

1'487

+ 595

= 2'082

Januar 2013

1'500

+ 600

= 2'100

Februar 2013

1'500

+ 600

= 2'100

März 2013

1'500

+ 600

= 2'100

Total

18'495

Bezogen auf die Periode (b) steht dem Beschwerdeführer somit ein Anspruch von Fr. 18'495.-- zu.

### **E. 3.5**

Was eine allfällige Verzinsung anbetrifft, wird auf die zutreffenden Ausführungen in der Beschwerdeantwort (Urk. 5 S. 3 Ziff. 4) verwiesen.

### **E. 3.6**

Die Viertelsrente und die Kinderrenten wurden von März 2007 bis Juli 2012 ohne Rechtsgrund ausbezahlt, was eine entsprechende Rückforderung begründet. Bezüglich der Rentenansprüche bis und mit April 2011 steht der Rückforderung jedoch die Verjährung (vgl. vorstehend E. 1.1) entgegen.

Die Rückforderung umfasst somit die von Mai 2011 bis Juli 2012 ohne Rechts grund ausgerichteten Leistungen. Es sind dies pro Monat Fr. 545.-- ( Viertels rente ) plus Fr. 436.-- (2 Kinderrenten), mithin Fr. 981.--. Zu berücksichtigen sind 8 Monate im Jahr 2011 und deren 7 im Jahr 2012, mithin total 15 Monate, womit sich die gesamte Rückforderung auf Fr. 14'715.-- beläuft.

#### **E. 4**

Die angefochtene Rückforderungsverfügung (Urk. 2/1) ist somit dahin abzuändern, dass der Beschwerdeführer Fr. 14'715.-- zurückzuerstatten hat.

Die den Zeitraum von August 2006 bis Januar 2007 betreffende Rentenverfügung (Urk. 2/2) ist dahin abzuändern, dass der Nachzahlungsanspruch Fr. 20'052.-- (vorstehend E. 3.3) beträgt.

Die den Zeitraum von August 2012 bis März 2013 betreffende Rentenverfügung (Urk. 2/3) ist dahin abzuändern, dass der Nachzahlungsanspruch Fr. 18'495.-- (vorstehend E. 3.4) und nach Verrechnung mit der Rückforderung von Fr. 14'715.-- (vorstehend E. 3.5) noch Fr. 3'780.-- beträgt.

In diesem Sinn ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen.

#### **E. 5**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zu zustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
Mosimann  
Tiefenbacher

#### **E. 5.1**

Die Verfahrenskosten gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind ermessensweise auf Fr. 700.-- festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzulegen.

#### **E. 5.2**

Dem obsiegenden und anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer steht eine Prozessentschädigung zu, die beim praxisgemässen Stundenansatz von Fr. 220.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) ermessensweise auf Fr. 1'800.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen und der Beschwerdegegnerin aufzulegen ist.

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in folgendem Sinn teilweise gutgeheissen:

Die Rückforderungsverfügung vom 26. September 2016 (Urk. 2/1) wird dahin abgeändert, dass der Beschwerdeführer Fr. 14'715.-- zurückzuerstatten hat.

Die den Zeitraum von August 2006 bis Januar 2007 betreffende Rentenverfügung vom 26. September 2016 (Urk. 2/2) wird dahin abgeändert, dass der Nachzahlungsanspruch Fr. 20'052.-- beträgt.

Die den Zeitraum von August 2012 bis März 2013 betreffende Rentenverfügung vom 26. September 2016 (Urk. 2/3) wird dahin abgeändert, dass der Nachzahlungsanspruch Fr. 18'495.-- und nach Verrechnung mit der Rückforderung von Fr. 14'715.-- noch Fr. 3'780.-- beträgt. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Peter Hübner - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.